

Einkaufsbedingungen der REBOPLASTIC GmbH

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Etwa entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch dann unverbindlich, wenn wir nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Lieferung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist für beide Teile Kalletal.
2. Gültigkeit haben nur schriftlich erteilte Aufträge.
3. Jeder Auftrag ist unter Angabe unserer Bestellnummer, unserer Artikelnummer, des Preises und der Lieferzeit innerhalb von 3 Werktagen per E-Mail an den Absender der Bestellung zu bestätigen, andernfalls gilt Stillschweigen als Einverständnis.
4. Kann der vorgegebene Liefertermin nicht eingehalten werden, so ist dies dem Abnehmer unter Angabe der Gründe und des neuen Liefertermins unverzüglich anzuzeigen.
Für infolge verspäteter Lieferung eingetretene Schäden, wie auch für aus den gleichen Gründen anfallende Eilgutfrachten, Telegramme und sonstige Spesen haftet ausschließlich der Lieferant.
5. Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Lieferungen durch den Lieferanten frei Haus des Abnehmers inkl. Verpackung auszuführen. Die Transportversicherung wird als vom Lieferanten abgeschlossen betrachtet. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass für den Auftraggeber der günstigste Transportweg gewählt wird, sofern nicht durch den Auftraggeber eine andere Transportart gewünscht wird.
6. Alle Zahlungen des Abnehmers erfolgen unter dem Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger verborgener Mängel, die erst bei der Bearbeitung bzw. Ingebrauchnahme der Liefergegenstände zutage treten. Sofern die Lieferungsgegenstände den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen, ist der Abnehmer berechtigt, dieselben zur Vergütung zu stellen. Zahlungen bedeuten also nicht Anerkennung.
7. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleichgültig aus welchen Gründen, stellt der Lieferant den Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Lieferant ersetzt dem Abnehmer jeglichen Schaden, soweit der Abnehmer von Dritten wegen der Lieferung der bestellten Teile in Anspruch genommen wird.
8. Preis- und Lieferungsvorbehalte gelten stets nur für die Dauer der vereinbarten Lieferzeit.
9. Bei gelieferten Anlagen, die nicht bestellungsgemäß arbeiten oder die vereinbarte Lieferungsfähigkeit nicht erreichen, übernimmt der Lieferant ausdrücklich den Ersatz für den dadurch dem Abnehmer nachweisbar entstandenen Schaden.

10. Bei Lieferungen, welche aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen, Mustern oder besonderen Angaben ausgeführt sind, behält sich der Abnehmer ausdrücklich das geistige Eigentum vor. Der Lieferant ist für die Folge aus einer etwaigen Übertretung dieser Bestimmungen haftbar.
11. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben, sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen.
12. Vom Abnehmer zugeliefertes Material, wie zum Beispiel Werkzeuge, Modelle und dergleichen, darf ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Modelle, für welche der Abnehmer anteilige Kosten bezahlt hat, dürfen nur für dessen Zweck verwendet werden. Jegliche Änderung darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Abnehmers ausgeführt werden.
13. Muster, Zeichnungen, Skizzen und Modelle sind, falls nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, mit der Lieferung zurückzugeben.
14. Werden dem Auftraggeber gehörige Modelle, Gesenke, Werkzeuge usw. nicht sofort mit der Lieferung zurückgegeben, da noch weitere Aufträge vorliegen, so ist die Aufbewahrung so vorzunehmen, dass jegliche Gefahr von Witterungseinflüssen, Brand oder Diebstahl ausgeschlossen ist. Bei eventuellem Schaden haftet der Lieferant dem Auftraggeber für entstandenen Verlust. Der Abschluss einer dementsprechenden Versicherung ist daher empfehlenswert.
15. Im Brief, wie auch auf allen Lieferscheinen, Rechnungen und Auftragsbestätigungen sind Benennung, Bestell- und Teile-Nummer des Abnehmers anzugeben.
16. Der Lieferant gewährleistet, dass die verkauften Waren keine fremde Rechte verletzen und die angegebenen Qualitäten, sowie Herkunftsbezeichnungen und sonstige Angaben der Wahrheit und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant leistet ferner Gewähr auch dafür, dass dem Verkauf der Ware keine Gesetze oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.
17. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschl. DIN-Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstands bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ferner gelten: VDA-Verbotsliste und Liste deklarationspflichtiger Stoffe.
18. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobil-Industrie – Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, VDA Band 2, aktueller Stand, hingewiesen.
19. Zahlungsbedingungen: Nach unserer Wahl innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb 90 Tagen nach Rechnungseingang rein netto.
20. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so bleiben doch die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.